

Vorlage
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	19.05.2015	TOP
---	------------	-----

Befreiung gem. § 67 (1) BNatSchG i.V.m. § 69 LG;

Errichtung einer neuen landwirtschaftlichen Hofstelle im Rahmen der Aussiedlung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes aus der Ortslage Rheurdt-Schaephuysen mit Rindermaststall, Fahrsiloanlage, Güllehochbehälter und Betriebsleiterwohnhaus

Auf dem Grundstück in der Gemarkung Schaephuysen, Flur 10, Flurstück 60 soll eine neue landwirtschaftliche Hofstelle mit Rindermaststall, Fahrsiloanlage und Güllehochbehälter errichtet werden. Zu dieser Baumaßnahme liegt ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung vor. Ein Betriebsleiterwohnhaus ist projektiert.

Der Stammbetrieb liegt beengt in der Ortslage Schaephuysen und hat aus immissionsschutzrelevanten Gründen keine Möglichkeit einer weiteren Entwicklung. Auf das als Anlage beigefügte Luftbild (**Anlage 1 - Abb. 1**) weise ich hin.

Nach der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen -Kreisstelle Kleve handelt es sich bei dem neu zu errichtenden Betrieb um die Neugründung eines landwirtschaftlichen Betriebes, der privilegiert ist gemäß **§ 35 (1) Nr. 1** Baugesetzbuch (BauGB). Der neue Betrieb soll durch den Sohn des Betriebsinhabers geführt werden mit dem Ziel, den Stammbetrieb in der Ortslage mit der Aufgabe der Landwirtschaft durch den Vater aufzugeben.

Die Fläche, die für den Bau des neuen Betriebes vorgesehen ist, liegt im Bereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve Nr. 15: Kerken/Rheurdt und wird dort als Landschaftsschutzgebietes „L 1 - Schaephuysener Höhen“ ausgewiesen.

Nach Ziff. 3.2.1.1 a) der Festsetzungen dieses Landschaftsplans ist es verboten,

„bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bauordnung NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 26 (2) BNatSchG nicht entgegensteht;“

Gemäß § 26 (2) Nr. 2 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft.

Der nunmehr beantragte Standort ist das Ergebnis umfangreicher Beratungen und Vorgespräche zwischen dem Betreiber, der Gemeinde Rheurdt sowie der Baubehörde, der Unteren Landschaftsbehörde und der Immissionsschutzbehörde des Kreises Kleve. Flächen und potentielle alternative Betriebsstandorte außerhalb von Landschaftsschutzgebieten stehen nicht zur Verfügung.

Im Rahmen der Standortfindung fiel die Entscheidung für den jetzt beantragten Standort unter Abwägung und Berücksichtigung aller relevanten Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes. Wie bereits erwähnt und aus dem als **Anlage 1 - Abb. 1** beigefügten Luftbild ersichtlich, liegt die Ortslage Schaephuysen allseits umgeben von Schutzgebieten.

Vorliegend war zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer landschaftsrechtlichen Befreiung nach § 69 LG i.V.m. § 67 BNatSchG vorliegen, wie sie Ziff. 3.2.1.1 a) des Landschaftsplans Kerken/Rheurdt bei privilegierten Vorhaben vorsieht. Nach § 67 BNatSchG kann eine Befreiung gewährt werden, wenn:

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

•

Nach Auffassung der Unteren Landschaftsbehörde würde die Versagung der Befreiung eine unzumutbare Belastung darstellen, da dadurch die notwendige Entwicklung eines landwirtschaftlichen Familienbetriebes, der zur Zeit drei Generationen ernährt, unterbunden würde. Gerade das will der Landschaftsplan mit seiner Festsetzung, dass für privilegierte landwirtschaftliche Betriebe eine Befreiung zu erteilen ist, verhindern.

Für das Vorhaben wurde auf Forderung der Unteren Landschaftsbehörde ein landschaftspflegerischer Begleitplan durch ein Fachbüro erstellt, der umfangreiche Anpflanzungen im direkten Umfeld der neuen Hofstelle vorsieht (Hecken, freiwachsend in Teilbereichen mit Überhältern [Hochstamm] und Sträucher). Durch diese Maßnahmen ist eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes als Teil der Eingriffskompensation sichergestellt.

Wegen der besonders exponierten Lage wird angestrebt, die Eingrünung zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes bereits während der Bauphase herzustellen. Auf die Planzeichnung des beauftragten Fachbüros (**Anlage 2**) weise ich hin.

Durch die am vorgesehenen Standort geplante Hofstelle werden auch planerische Aspekte tangiert.

Anders, als der z.Zt. noch gültige Regionalplan (GEP 99) sieht nämlich der Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) nördlich der vorgesehenen Maßnahmenfläche ein Vorranggebiet „Windenergiebereich“ vor (**Anlage 1 - Abb. 2** rot umrandet).

Der Kreis Kleve hat in seiner Stellungnahme zum Regionalplanentwurf gegen die vorgesehene Darstellung dieses Vorranggebietes im Bereich der Schaephuysener Höhe Bedenken erhoben, weil die besonders exponierte Lage zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würde.

Nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen (und um eine solche handelt es sich bei der geplanten landwirtschaftlichen Hofstelle) die Darstellungen im Entwurf des neuen Regionalplans zu berücksichtigen.

Die Entfernung zwischen der südlichsten Grenze des Vorranggebietes „Windenergiebereich“ und dem geplanten Betriebsleiterwohnhaus der landwirtschaftlichen Hofstelle beträgt ca. 430 m Luftlinie.

Nach baurechtlichen Vorschriften ist als Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe einer Windenergieanlage anzusetzen. Ausgehend von

einer nach heutigem Stand mittleren Gesamthöhe einer Windenergieanlage von 150 m würde sich ein Abstand von maximal 450 m ergeben.

Die Errichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle mit Betriebsleiterwohnhaus am vorgesehenen Standort würde daher weder mit baurechtlichen Abstandsregelungen noch planungsrechtlich mit dem im Regionalplanentwurf dargestellten Vorranggebiet „Windenergiebereich“ kollidieren.

Nach Abwägung aller Belange beabsichtigt die Untere Landschaftsbehörde deshalb, die Befreiung von den entsprechenden Verbotsregelungen des Landschaftsplans des Kreises Kleve Nr. 15: Kerken/Rheurdt zu erteilen.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde wird gemäß § 11 Abs. 2 LG NW um Stellungnahme gebeten.

Kleve, 22.04.2015

Kreis Kleve
Der Landrat
6.3 - 32 45 20/33 -
Im Auftrag
Dr. Reynders